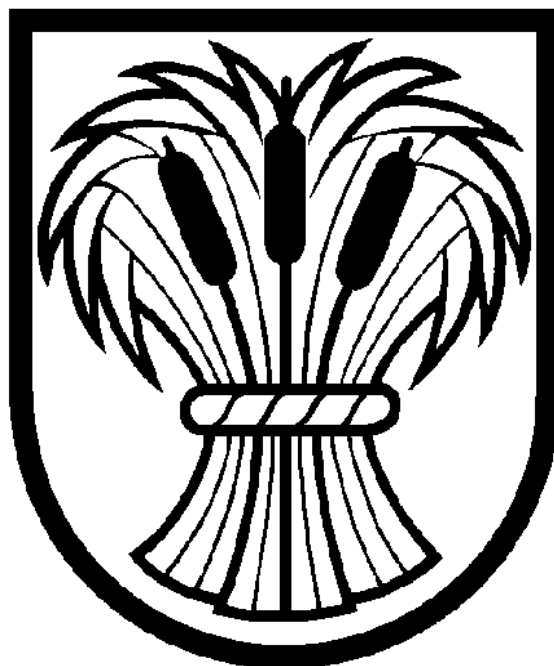


Einwohnergemeinde Worben



Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement

Dezember 2015

1. Teilrevision der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement 2019
2. Teilrevision der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgaben	Art. 1	5
Zuständiges Organ	Art. 2	5
Entwässerung des Gemeindegebietes	Art. 3	6
Erschliessung	Art. 4	6
Kataster	Art. 5	6
Öffentliche Leitungen	Art. 6	6
Hausanschlussleitungen	Art. 7	7
Private Abwasseranlagen	Art. 8	7
Durchleitungsrechte	Art. 9	7
Schutz der öffentlicher Leitungen	Art. 10	8
Gewässerschutzbewilligungen	Art. 11	8
Durchsetzung	Art. 12	8

II. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN, ANSCHLUSSPFLICHT

Anschlusspflicht	Art. 13	8
Bestehende Bauten und Anlagen	Art. 14	9
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	Art. 15	9
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	Art. 16	9
Waschen von Motorfahrzeugen	Art. 17	10
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	Art. 18	10
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	Art. 19	11
Grundwasserschutz-zonen, -areale und Quellwasser-schutz-zonen	Art. 20	11

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle	Art. 21	11
Pflichten der Privaten	Art. 22	12
Projektänderungen	Art. 23	12

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot	Art. 24	12
Rückstände aus Abwasseranlagen	Art. 25	13
Haftung für Schäden	Art. 26	13
Unterhalt und Reinigung	Art. 27	13

V. FINANZIERUNG

Finanzierung der Abwasserentsorgung	Art. 28	14
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes	Art. 29	14
Anschlussgebühren	Art. 30	14
Wiederkehrende Gebühren	Art. 31	15
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	Art. 32	15
Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	Art. 33	16
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	Art. 34	16
Gebührenpflichtige	Art. 35	17

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Reglement	Art. 36	17
Rechtspflege	Art. 37	17
Übergangsbestimmungen	Art. 38	17
Inkrafttreten	Art. 39	18

ANHANG I

GEBÜHRENSREGLEMENT ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Einmalige Anschlussgebühren	Art. 1	19
Wiederkehrende Grundgebühren	Art. 2	19
Wiederkehrende Verbrauchsgebühren	Art. 3	19
Mehrwertsteuer	Art. 4	19
Festlegung der Ansätze	Art. 5	19
Inkrafttreten	Art. 6	19

ANHANG II

GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Einmalige Anschlussgebühren	Art. 1	21
Wiederkehrende Grundgebühren	Art. 2	21
Wiederkehrende Verbrauchsgebühren	Art. 3	21
Mehrwertsteuer	Art. 4	21
Inkrafttreten	Art. 5	21

ANHANG III

INSTALLATIONSANZEIGE

Muster für die Anschluss und Grundgebühren der Abwasserentsorgung	24
---	----

ANHANG IV

ABFLUSSBEIWERTE

Tabelle Abflussbeiwerte	25
-------------------------	----

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Abwasserentsorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Worben erlässt folgendes Abwasserentsorgungsreglement gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- die Baugesetzgebung

Das Abwasserentsorgungsreglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgaben

Art. 1 ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2 ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.

² Die Baukommission ist insbesondere zuständig für

- a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

- c die Baukontrolle;
- d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lager-einrichtungen für Hofdünger;
- g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gemeindegebietes

Art. 3 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Erschliessung

Art. 4 ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5 ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 7 ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe ¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 10 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlichrechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen

Art. 11 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Art. 12 ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN, ANSCHLUSSPFLICHT

Anschlusspflicht

Art. 13 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14 ¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Art. 15 Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 16 ¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c. Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶ Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Privatschwimmbädern innerhalb des Kanalisationsbereichs sind Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Art. 18 ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen mass-

gebend, insb. die Norm SN 592000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die GEP sowie die Merkblätter des AWA.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 19 ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

Art. 20 In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Art. 21 ¹ Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die Baukommission Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beziehen.

³ Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Baukommission meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22 ¹ Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23 ¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinne der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

Art. 24 ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- Giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- Feuer- & explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft

- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- Warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchen-mühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25 ¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26 ¹ Der Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haftet für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 27 ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanischbiologische Kleinkläranlagen) sind vom Eigentümer oder dem Benutzer zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIERUNG

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 28 ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a Die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement den Rahmen für die
 - einmaligen Anschlussgebühren
 - die wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren.
- b Der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 - die Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren innerhalb des Gebührenrahmens.
 - die Anpassung der wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren innerhalb des Gebührenrahmens.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

Art. 29 ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 30 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte gewichtete Fläche (gemäss Anhang IV) zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrößerung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Der Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen hat die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Wiederkehrende Gebühren **Art. 31** ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.

³ Die Grundgebühr wird erhoben:

a pro Wohnung

b pro Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte gewichtete Fläche (gemäss Anhang IV) zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser von Strassenflächen.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 32 ¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Der Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen hat die dazu nötigen Messvorrichtungen auf seine Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit, Akontozahlung,
Zahlungsfrist

Art. 33 ¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich einmal erhoben aufgrund des Wasserverbrauchs.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins,
Verjährung

Art. 34 ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hiefür die Baukommission zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 35 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 36 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 37 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmungen

Art. 38 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 39 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Daniel Gyger sig. Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2015 bis 23. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Worben öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 23. Oktober 2015 (Nr. 43) und 30. Oktober 2015 (Nr. 44) publiziert.

Worben, 7. Januar 2016

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Tamara Hug

ANHANG I

Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Worben beschliesst, gestützt auf Artikel 28ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Dezember 2015, Folgendes:

Einmalige Anschlussgebühren **Art. 1** ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 200.00 bis Fr. 400.00 pro Belastungswert (BW).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 pro m² entwässerte gewichtete Fläche.

Wiederkehrende Grundgebühren **Art. 2** Die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren betragen
- pro Wohnung zwischen Fr. 100.00 und Fr. 300.00
- pro Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieb zwischen Fr. 150.00 und Fr. 500.00.

Wiederkehrende Verbrauchsgebühren **Art. 3** ¹ Die jährlich wiederkehrenden Verbrauchsgebühren betragen pro m³ Frischwasserbezug bzw. gemessene Abwassermenge zwischen Fr. 1.00 und Fr. 3.00.

² Die Regenabwassergebühr beträgt pro m² entwässerte gewichtete Fläche zwischen Fr. 1.00 und Fr. 2.00.

Mehrwertsteuer **Art. 4** Bei sämtlichen vorstehenden Gebühren wird noch der Ansatz der Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Festlegung der Ansätze **Art. 5** Die Ansätze für die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch den Gemeinderat unter Einhaltung des Gebührenrahmens festgelegt. Dabei werden die Grundsätze gemäss Art. 28ff berücksichtigt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement festgelegt.

Inkrafttreten **Art. 6** ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement vom Jahre 2004, aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Daniel Gyger

sig. Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2015 bis 23. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Worben öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 23. Oktober 2015 (Nr. 43) und 30. Oktober 2015 (Nr. 44) publiziert.

Worben, 7. Januar 2016

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Tamara Hug

ANHANG II

Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Der Gemeinderat Worben beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Dezember 2015, Folgendes:

Einmalige Anschlussgebühren **Art. 1** Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt Fr. 250.00, derjenige für die Einleitung von Regenabwasser Fr. 10.00 pro m² entwässerte Fläche.

Wiederkehrende Grundgebühren **Art. 2** Die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren betragen
- pro Wohnung Fr. 100.00²
- pro Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieb Fr. 150.00³.

Wiederkehrende Verbrauchsgebühren **Art. 3** ¹ Die jährlich wiederkehrenden Verbrauchsgebühren betragen pro m³ Frischwasserbezug bzw. gemessene Abwassermenge Fr. 1.00⁴.

² Die Regenabwassergebühr beträgt pro m² entwässerte gewichtete Fläche Fr. 1.00.

Mehrwertsteuer **Art. 4** Bei sämtlichen vorstehenden Gebühren wird noch der Ansatz der Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Inkrafttreten **Art. 5** ¹ Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2016 in Kraft.
² Die 1. Teilrevision der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement tritt rückwirkend per 1. März 2019 in Kraft⁵.
³ Die 2. Teilrevision der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben⁶.

Der Gemeinderat Worben hat an seiner Sitzung vom 15. September 2015 diese Verordnung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015, angenommen.

GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Daniel Gyger sig. Tamara Hug

² Anpassung der Gebühren

³ Anpassung der Gebühren

⁴ Anpassung der Gebühren

⁵ Neuer Artikel

⁶ Neuer Artikel

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 23. Oktober 2015 bis 23. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Worben öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 23. Oktober 2015 (Nr. 43) und 30. Oktober 2015 (Nr. 44) publiziert.

Worben, 7. Januar 2016

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Tamara Hug

Änderungsbeschlüsse 1. Teilrevision der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement

Der Gemeinderat Worben, gestützt auf Art. 28 Abs. 2 Bst. a des Abwasserentsorgungsreglements mit Gebührenreglement vom Jahr 2015, beschliesst:

- Art. 2 Wiederkehrende Grundgebühren von Fr. 120.00 auf Fr. 100.00 und von Fr. 200.00 auf Fr. 165.00 angepasst.
- Art. 3 Wiederkehrende Verbrauchsgebühren von Fr. 1.50 auf Fr. 1.20 angepasst.
- Art. 5 Abs. 2 Neu.

Beschlossen durch den Gemeinderat Worben an seiner Sitzung vom 20. August 2019.

GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Daniel Gyger

sig. Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die 1. Teilrevision der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement vom 30. August 2019 bis 30. September 2019 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Aarberg vom 30. August 2019 publiziert. Gegen das Inkrafttreten ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Worben, 9. Oktober 2019

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Tamara Hug

Änderungsbeschlüsse 2. Teilrevision der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement

Der Gemeinderat Worben, gestützt auf Art. 28 Abs. 2 Bst. a des Abwasserentsorgungsreglements mit Gebührenreglement vom Jahr 2015, beschliesst:

- Art. 2 Wiederkehrende Grundgebühren von Fr. 165.00 auf Fr. 150.00 angepasst.
- Art. 3 Wiederkehrende Verbrauchsgebühren von Fr. 1.20 auf Fr. 1.00 angepasst.
- Art. 5 Abs. 3 Neu.

Beschlossen durch den Gemeinderat Worben an seiner Sitzung vom 17. Mai 2022.

GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Daniel Gyger

sig. Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die 2. Teilrevision der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement vom 27. Mai 2022 bis 27. Juni 2022 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Aarberg vom 27. Mai 2022 publiziert. Gegen das Inkrafttreten ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Worben, 27. Juni 2022

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Tamara Hug

ANHANG III

Installationsanzeige

(für die Anschluss- und Grundgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	Total
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									---			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									0/5			
Garageventil									5			
Anschluss 1/2"									5			
Anschluss 3/4"									8			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min	
Bassin												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte									(A + B + N)			
./. davon bestehend									(A + B)			
Neuinstallation									(N)			

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation

K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung

ANHANG IV

Abflussbeiwert

Entwässerte gewichtete Fläche nach Art. 30 resp. 31 des Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement

Abflussbeiwert: Der Abflussbeiwert berücksichtigt die Beschaffenheit der berechneten Fläche, die daraus resultierende Abminderung und die Verzögerung des Abflusses.

Abflussbeiwerte für:

Flächenart	Beschaffenheit	Wert
Schrägdächer	Mit Eternit, Ziegel, Blech, Glas	0.9
	Humusiert, Aufbaudicke bis 10 cm	0.8
	Humusiert, Aufbaudicke 11 bis 25 cm	0.5
Flachdächer	Mit Hartbelag	0.9
	Mit Kiesdeckschicht	0.8
	Humusiert, Aufbaudicke bis 10 cm	0.7
	Humusiert, Aufbaudicke 11 bis 25 cm	0.4
	Humusiert, Aufbaudicke 26 bis 50 cm	0.2
	Humusiert, Aufbaudicke ab 51 cm	0.1
Plätze und Wege	Mit Hartbelag (Asphalt-/Zementbeton)	0.9
	Mit Sickerbelag (Asphalt, Pflasterung)	0.6
	Mit Kiesbelag (Mergel, Splitt)	0.5
	Mit Sickersteinen	0.2
	Mit Rasengittersteinen	0.2